

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Verordnungs-Blatt der Generaldirektion der Badischen
Staatseisenbahnen. 1872-1920**

1893

7 (9.2.1893)

Verordnungs-Blatt

der
Generaldirektion der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

Karlsruhe, den 9. Februar 1893.

Inhalt.

Allgemeine Verfügungen: —

Sonstige Bekanntmachungen:

- Nr. 11900 G.D. Krankenversicherung.
 Nr. 12001. B. Wartezeiten-Tabelle.
 Nr. 11776. B. Viehheiden-Uebereinkommen mit Oesterreich-Ungarn.

- Nr. 11777 B. Vieheinfuhr aus Oesterreich-Ungarn.
 Nr. 11778. B. Einfuhr von Pferden, Rindvieh, Schafen, Schweinen und Ziegen aus der Schweiz.
 Nr. 11423. B. Deklaration des Interesses an der Lieferung bei Gütersendungen.
 Nr. 11911. B. Beförderungsvorschriften für den Winterdienst 1892/93.

Allgemeine Verfügungen.

Sonstige Bekanntmachungen.

Krankenversicherung.

Nr. 11900. G.D. Nachdem durch das ab 1. Januar 1893 gültige Statut der Betriebskrankenkasse die Karenzzeit in Wegfall gekommen (vergl. §. 11 Absatz 1) ist die in der Verordnung vom 28. November 1885 Nr. 82025 G.D. (Verordnungsblatt Nr. 65) enthaltene Bestimmung über die Gewährung des Krankengeldes während der Karenzzeit aus der Betriebskasse an die im Dienst verletzten Arbeiter hinfällig geworden und fällt daher die Anforderung besonderer Kredite für diesen Zweck nicht mehr nöthig. Demgemäß ist auch die Verfügung Nr. 34034. G.D. von 1888 (Verordnungsblatt Seite 95) gegenstandslos geworden.

Weiterhin wird darauf aufmerksam gemacht, daß durch die mit §. 7 Absatz 3 des Rassenstatuts in Einklang gebrachte Bestimmung des §. 5 letzter Absatz der vom 1. Januar 1893 ab gültigen „Ausführungsvorschriften betreffend die Aufnahme der von den Bahnunterhaltungsaffordanten eingestellten, nicht auf den Dienst verpflichteten Arbeiter des Bahnunterhaltungsdienstes in die Eisenbahnbetriebskrankenkasse“ der 2^e Absatz der im Verordnungs-

blatt Nr. 20 vom Jahr 1888 enthaltenen Verfügung Nr. 25144 G.D. gegenstandslos geworden und daher zu streichen ist.

Fahrdienst.

Nr. 12001. B. Die Wartezeiten des Zugs 189 auf diezüge M.N. 69 und Bad. 62 in Mannheim werden hiernit aufgehoben.

Die Wartezeiten-Tabelle ist auf Seite 22 hiernach zu berichtigen.

Thierbeförderung.

Nr. 11776. B. I. Mit Bezug auf Artikel 12 Absatz 1 des mit Nr. 39582 B. im Verordnungsblatt Nr. 29 vom vorigen Jahr bekannt gegebenen Viehheiden-Uebereinkommens mit Oesterreich-Ungarn werden die Dienststellen in Kenntniß gesetzt, daß dieses Uebereinkommen am 1. Februar l. J. in Kraft getreten ist. Damit treten die mit Verfügung Nr. 25734 B. vom vorigen Jahr (Verordnungsblatt Seite 48) veröffentlichten und demgemäß alle bis-

her bekannt gegebenen Bestimmungen über die Einfuhr von Vieh aus Oesterreich-Ungarn nach Baden außer Wirksamkeit.

Dagegen bleibt die vorgenannte Verfügung, soweit sie sich auf die Einfuhr von Vieh aus Italien bezieht, und ferner das durch Vermittelung der Betriebsinspektoren unterm 9. I. M. zur Kenntniß gebrachte Verbot der Einfuhr von Schweinen aus den österreichisch-ungarischen Kontumazanstalten Steinbruch und Bielig-Biala bis auf Weiteres in Geltung.

II. Gemäß Artikel 1 des Viehseuchen-Uebereinkommens ist angeordnet, daß die Einfuhr von Pferden, Rindvieh, Schafen, Ziegen und Schweinen aus Oesterreich-Ungarn über die badische Grenze auf Konstanz und auf den Montag und den Donnerstag jeder Woche und, sofern auf diese Tage ein gesetzlich gebotener Feiertag fallen sollte, auf den folgenden Tag und zwar jeweils auf die Tagesstunden beschränkt bleibt.

III. Die bezeichneten Thiere werden der Kontrolle des hiezu in Konstanz aufgestellten Grenzhierarztes unterworfen.

IV. Bei der Einfuhr der bezeichneten Thiere ist ein Ursprungszeugniß beizubringen.

Daselbe wird von der Ortsbehörde ausgestellt und ist mit der Bescheinigung eines staatlich angestellten oder von der Staatsbehörde hierzu besonders ermächtigten Thierarztes über die Gesundheit der betreffenden Thiere zu versehen. Ist das Zeugniß nicht in deutscher Sprache ausgefertigt, so ist demselben eine amtlich beglaubigte deutsche Uebersetzung beizufügen. Das Zeugniß muß von solcher Beschaffenheit sein, daß die Herkunft der Thiere und der bis zur Eintrittsstation zurückgelegte Weg mit Sicherheit verfolgt werden kann; die thierärztliche Bescheinigung muß sich ferner darauf erstrecken, daß am Herkunftsorte und in den Nachbargemeinden innerhalb der letzten 40 Tage vor der Absendung die Rinderpest oder eine andere Seuche, hinsichtlich deren die Anzeigepflicht besteht und die auf die betreffende Thiergattung, für welche diese Zeugnisse ausgestellt sind, übertragbar ist, nicht geherrscht hat.

Für Pferde und Rindvieh sind Einzelpässe auszustellen, für Schafe, Ziegen und Schweine sind Gesamtpässe zulässig.

Die Dauer der Gültigkeit der Zeugnisse beträgt acht Tage. Läuft diese Frist während des Transportes ab, so muß, damit die Zeugnisse weitere acht Tage gelten, das Vieh von einem staatlich angestellten oder von der Staats-

behörde hierzu besonders ermächtigten Thierarzte neuerdings untersucht werden, und ist von diesem der Befund auf dem Zeugnisse zu vermerken.

Bei Eisenbahn- und Schiffstransporten muß vor der Verladung eine besondere Untersuchung durch einen staatlich angestellten oder von der Staatsbehörde hierzu besonders ermächtigten Thierarzt vorgenommen und der Befund in das Zeugniß eingetragen werden.

V. Sendungen, die den angeführten Bestimmungen nicht entsprechen, ferner Thiere, die vom Grenzhierarzte mit einer ansteckenden Krankheit behaftet oder einer solchen verdächtig befunden werden, endlich Thiere, die mit kranken oder verdächtigen Thieren zusammen befördert oder sonst in Berührung gekommen sind, müssen an der Eingangsstation zurückgewiesen werden. Den Grund der Zurückweisung hat der Grenzhierarzt auf dem Zeugnisse anzugeben und mit seiner Unterschrift zu bestätigen.

Die erfolgte Rückweisung und der Anlaß hierzu wird von der Grenzzollbehörde ohne Verzug der politischen Behörde des Grenzbezirks jenes vertragschließenden Theiles, aus welchem die Ausfuhr stattfinden sollte, im kürzesten Wege angezeigt werden.

Die gleiche Anzeige hat auch an das Großherzogliche Ministerium des Innern unverzüglich zu erfolgen.

Wird eine solche Krankheit an aus Oesterreich-Ungarn eingeführten Thieren erst nach erfolgtem Grenzübertritt im Binnenland wahrgenommen, so hat das Bezirksamt, zu dessen Dienstbezirk der Verbleibsort des eingeführten Thieres gehört, den Thatbestand unter Zuziehung des Bezirksthierarztes protokollarisch festzustellen und alsbald Abschrift des Protokolls dem Großherzoglichen Ministerium des Innern vorzulegen. Die Rücksendung der erst nach dem Grenzübertritt krank befundenen Thiere ist wegen der damit verknüpften Gefahr der Seuchenverschleppung unstatthaft.

VI. Für die thierärztliche Untersuchung eines Pferdes oder eines Stückes Rindvieh, mit Ausnahme der Kälber, hat der Führer 1 Mark und für die Untersuchung eines einzelnen Kalbes und Schweines oder einer Ziege 20 Pfg. und bei Transporten von mehr als zwanzig Stück solcher Thiere 10 Pfennig unmittelbar an die Zollkasse zu erlegen.

Nr. 11777. B. Im Hinblick auf die Verbreitung der Lungenseuche in Oesterreich-Ungarn ist von der nach Verfügung Nr. 11776 B. zugelassenen Einfuhr von Vieh

aus Oesterreich-Ungarn das aus den unten bezeichneten Bezirken kommende Rindvieh ausgeschlossen worden. Auch das aus den übrigen Gebieten von Oesterreich-Ungarn kommende Rindvieh darf über die badische Grenze nur unter der Bedingung gebracht werden, daß die Thiere von der Grenze aus in öffentliche, veterinärpolizeilich überwachte Schlachthäuser zur alsbaldigen Abschachtung übergeführt werden.

Die mit Sperre belegten Bezirke sind:

A. Oesterreich.

Böhmen:

Die Bezirkshauptmannschaften: Utsch, Eger, Plan, Graslitz, Tepl, Kralowitz, Horowitz, Rakonitz, Boderlam, Raaden, Joachimsthal, Falkenau, Karlsbad und Lubitz.

Die Bezirkshauptmannschaften: Komotau, Brüx, Teplitz, Aussig, Leitmeritz, Raudnitz, Melnik, Schlan, Saaz und Laun.

Die Bezirkshauptmannschaften: Tetschen, Schluckenau, Rumburg, Gabel, Reichenberg, Friedland, Gablonz, Semil, Turnau, Jicin, Bodebrad, Jungbunzlau, Dauba, Böhmisches-Leipa und Münchengrätz; ferner die Stadt Reichenberg.

Die Bezirkshauptmannschaften: Starckenbach, Hohenelbe, Trautenau, Braunau, Neustadt, Senftenberg, Reichenau, Königgrätz, Königshof und Neu-Bydtschow.

Die Bezirkshauptmannschaften: Tabor, Pilgramm, Neuhaus, Wittingau, Kaplitz, Krumau, Prachatz, Budweis und Moldauthein.

Die Bezirkshauptmannschaften: Schüttenhofen, Klattau, Laus, Bischofteinitz, Tachau, Mies, Pilsen, Blatna, Mählfhausen, Pisek, Strakonitz und Prestitz.

Die Bezirkshauptmannschaften: Selcan, Pribram, Schwidow, Karolinenthal, Böhmisches-Brod, Kolín, Kuttenberg, Veneschau und königliche Weinberge, ferner Stadt Prag.

Mähren:

Die Bezirkshauptmannschaften: Datschitz, Jglau, Neustadt, Boskowitz, Groß-Meseritz, Trebitsch, Brünn, Kromau, Znaim, Nikolsburg und Auspitz, ferner die Städte Brünn, Jglau und Znaim.

Die Bezirkshauptmannschaften: Goding, Gaha, Ungarisch-Gradisch, Ungarisch-Brod, Hölleschau, Prerau, Kremfier, Wischau und Prosknitz, ferner die Städte Ungarisch-Gradisch und Kremfier.

Oberösterreich:

Die Bezirkshauptmannschaften: Rohrbach, Freistadt, Perg, Linz, Schärding, Wels, Steyr, Kirchdorf, Gmunden, Böcklabruck, Braunau und Nied, ferner die Städte Linz und Steyr.

Schlesien:

Die Bezirkshauptmannschaften: Freiwaldau, Freudenthal, Jägerndorf, Troppau, Freistadt, Bielit und Teschen, ferner die Städte Troppau, Bielit und Friedek.

B. Ungarn.

Die Komitate: Arva, Zips, Saros, Diptau, Thurocz, Trentschin, Sohl, Neutra, Bars, Hont, Nograd und Preßburg, ferner die Stadt Schemnitz.

Nr. 11778. B. Unter Aufhebung der bisher bestehenden Bestimmungen über die Vieheinfuhr aus der Schweiz (Verfügung Nr. 59729. B. vom Jahr 1887, Verordnungsblatt Seite 127/128 und Schlußsatz der Verfügung Nr. 94752. B. vom verflossenen Jahr, Verordnungsblatt Seite 204/205) sind für die Einfuhr von Pferden, Rindvieh, Schafen, Schweinen und Ziegen aus der Schweiz nachstehende neue Bestimmungen getroffen worden:

1. Für Pferde, Rindvieh, Schafe, Ziegen und Schweine aus der Schweiz ist beim Uebertritt auf badisches Gebiet ein amtliches Ursprungszeugniß der Ortsbehörde oder des Viehinspektors derjenigen Gemeinde beizubringen, aus welcher die bezeichneten Thiere kommen und außerdem ein thierärztliches Gesundheitszeugniß.

Die beiden Zeugnisse, welche auf einem Blatte enthalten sein können, dürfen nicht älter als sechs Tage sein, den Tag der Ausstellung mit eingerechnet, und müssen be-

scheinigen, daß die Thiere aus einer Gegend kommen, in welcher eine auf die betreffende Thiergattung übertragbare Seuche nicht herrscht und seit den letzten dreißig Tagen nicht aufgetreten ist, sowie daß die Thiere seuchen- und seuchenverdachtsfrei sind.

Für Pferde, Maulthiere, Esel und für Rindvieh (Kälber ausgenommen) ist für jedes einzelne Stück ein besonderes Zeugniß erforderlich, für Kälber, Schafe, Ziegen und Schweine sind Gesamtzeugnisse zulässig.

2. Für Simmenthaler Zuchtfarren, Simmenthaler Kalbinnen bis zum Alter von 2½ Jahren, sodann für Simmenthaler Zuchtkühe bis zum Alter von 4 Jahren ist beim Uebertritt auf die badische Grenze lediglich das für den innern Verkehr in der Schweiz allgemein vorgeschriebene Ursprungs- und Gesundheitszeugniß des Viehinspektors erforderlich. Das Zeugniß darf aber nicht älter als sechs Tage sein, den Tag der Ausstellung mit eingerechnet.

3. Die Ueberführung von Pferden, Rindvieh, Schafen, Ziegen und Schweinen aus Oesterreich-Ungarn durch die Schweiz ist nur nach Maßgabe der mit Verfügung Nr. 11776. B. bekannt gegebenen Bestimmungen statthaft.

Güterverkehr.

Nr. 11423. B. Wiederholt sind nach Inkrafttreten der neuen Verkehrsordnung bezw. des internationalen Uebereinkommens über den Eisenbahn-Frachtverkehr Gesuche um Nachlaß des für die Deklaration des Interesses an der Lieferung angelegten Frachtzuschlags eingereicht

werden, die damit begründet waren, daß dem Absender die bezüglich der Haftung der Eisenbahnen, der Bedeutung der Interessendeklaration und insbesondere der Höhe der Gebühr für Letztere gegen früher eingetretenen Aenderungen nicht bekannt gewesen seien. Es wird daher den Dienststellen aufgegeben, bis auf Weiteres in allen Fällen, in welchen das Interesse an der Lieferung im Frachtbriefe deklarirt ist, den Aufgeber auf die Höhe des hiefür anzusetzenden Frachtzuschlags ausdrücklich aufmerksam zu machen und denselben über die Haftung der Eisenbahn für Verlust, Beschädigung und Versäumung der Lieferfrist gemäß den Erläuterungen unter Ziffer V der Anleitung zur Durchführung zc. der neuen Verkehrs-Ordnung zc. zu belehren.

Nr. 11911. B. Auf Seite 110 der Beförderungsvorschriften für den laufenden Winterdienst ist in dem über die Züge 751/131/755 handelnden Absatz in dessen 3^{ter} Zeile hinter „Haltstationen“ handschriftlich einzuschalten: „die Stationen der Strecke Eichelbrunn bis Aglasterhausen einschließl. ausgenommen“.

Ferner ist auf der gleichen Seite bei dem über die Züge 131, 133, 134 und 138 handelnden Absatz Zug 131 zu streichen und am Schluß des Absatzes anzufügen: „Bei Zug 131 dürfen auf den Stationen der Strecke Eichelbrunn einschließlich bis Aglasterhausen einschließlich ganze Wagen weder ein- noch ausgestellt werden.“